

Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

BEITRÄGE
zum
**ausländischen und internationalen
Privatrecht**

Herausgegeben in Gemeinschaft mit
**E. Heymann, M. Pagenstecher, F. Schlegelberger,
H. Titze, M. Wolff**

von

E. Rabel
Direktor des Instituts für ausländisches
und internationales Privatrecht

H e f t 1



Berlin und Leipzig 1928

Walter de Gruyter & Co.

vormals: G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes

(Goldklauseln und andere Abreden
zur Minderung des Valutarisikos)

Von

Dr. Arthur Nußbaum
Professor an der Universität Berlin



Berlin und Leipzig 1928

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimar — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Copyright 1928 by Walter de Gruyter & Co.,
Berlin und Leipzig.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift bringt, obschon in sich abgeschlossen eine Durchführung und Ergänzung gewisser Gedankengänge meines Buches „Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts“. Eine Fülle neuen Stoffes hat sich besonders durch die Entwicklung der französischen Rechtsprechung und Literatur seit dem Erscheinen des Buches angehäuft. Ich konnte in der vorliegenden Schrift aber auch manches nachtragen und vor allem die ausländische Literatur in weiterem Ausmaße und in den neuesten Auflagen benutzen. Während ich bei Abfassung des „Geldes“ in den Jahren 1923 und 1924 genötigt war, das Material aus den verschiedensten Bibliotheken, und namentlich aus vielen kleinen und unvollkommenen Privatbüchereien mühsam zusammenzutragen, standen mir jetzt die schönen Bücherbestände der beiden Schwesterinstitute für ausländisches und internationales Recht (Privatrecht und öffentliches Recht) zur Verfügung. Besonders die vortreffliche Amerikaabteilung des öffentlich-rechtlichen Institutes ist mir von Nutzen gewesen und ermöglichte mir, die sonst so schwer zugängliche amerikanische Praxis in die Darstellung hineinzubeziehen. Im ganzen sind Judikatur und Literatur bis gegen Ende des Jahres 1927 benutzt worden.

Herrn Dr. Prenzel, Referenten bei der Reichsbank, habe ich für eine Reihe wertvoller Auskünfte sehr zu danken.

Berlin, im Januar 1928.

Nußbaum

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	9
<i>Erstes Kapitel.</i>	
Valutaschutzklauseln im allgemeinen	11
§ 1. Valutaschutzklausel und Papiergeldzwangskurs	11
I. Die Entstehung des Problems in Frankreich	11
II. Die französische Nachkriegsrechtsprechung	13
III. Die <i>règlements internationaux</i>	15
IV. und V. Erklärung und Kritik der französischen Rechtsprechung	16
VI. Einfluß der Ungültigkeit der Klausel auf den Bestand des Vertrages	19
VII. Die Bedeutung der französischen Rechtsprechung für den internationalen Verkehr	20
VIII. Die Rechtsprechung außerhalb Frankreichs	22
§ 2. Die Auslegung der Valutaschutzklauseln	25
I. Die Praxis der einschränkenden Auslegung	25
II. Goldmünzklausel ohne Goldwertklausel	27
III. Auslegung zum Nachteil von Ausländern	28
§ 3. Valutaschutzklauseln und Gesetzgebung	29
<i>Zweites Kapitel.</i>	
Die Valutaschutzklauseln im einzelnen	30
A. Goldklauseln.	
§ 4. Goldmünzklausel	30
I. Goldklauseln im allgemeinen	30
II. Arten der Goldklauseln	31
III. Goldmünzklausel und Goldwertklausel	32
IV. und V. Vorteile und Nachteile der Goldmünzklausel	33
VI. Vollstreckungsprobleme bei der Goldmünzklausel	35
VII. Deckungskäufe des Goldmünzgläubigers	37
VIII. Möglichkeit gesetzgeberischer Eingriffe	37
§ 5. Goldwertklausel im allgemeinen	38
§ 6. Goldmark und Goldhypothek	40
I. Die Zugrundelegung des Londoner Goldpreises	41
II. Umrechnung nach dem Berliner Börsenkurs	42

	Seite
III. Berechnung des Reichsmarkgegenwerts im Einzelfall. „Leistungsstichtag?“	43
IV. Die Stichtage für die Feststellung der Goldpreise und des Pfundkurses	45
V. Stichtagvereinbarungen	48
VI. Durchschnittspreis	50
VII. „Stabilisierung“ der Goldmarkhypotheken	51
VIII. Kombination von Goldmark- und Reichsmarkhypothek	51
IX. Die Feingoldmark außerhalb des Hypothekenrechts	52
X. Goldwert-Rechnungseinheiten außerhalb Deutschlands	53
B. Sonstige Währungsschutzklauseln	54
§ 7. Schulden in fremder Währung (Valutaschulden)	54
I. Zweck und Arten der Valutaschulden	54
II. Tatsächliches Vorkommen der verschiedenen Formen	55
III. Valutaschuld und Goldschuld	56
IV. Urteil und Vollstreckung	56
V. Umrechnung von der fremden in die heimische Währung	59
VI. Verzug des Valutaschuldners	62
VII. Hypothekarische Sicherung	63
§ 8. „Die Wiener Regeln 1926“	65
§ 9. Alternative Währungsklausel	68
I. Begriff und Vorkommen	68
II. Die Rechtsprobleme im allgemeinen	69
III. Alternative Währungsklausel und alternative Zahlungs- ortklausel	70
§ 10. Valutagoldklausel, insbesondere Dollarmünzklausel	72
I. Grundsätzliches	72
II. Hypothekarische Sicherung	74
§ 11. Sachwert- und Indexschulden	75
I. Sachwertschulden	75
II. Indexschulden	77
<i>Nachtrag über Golddollar-Hypotheken</i>	79
Anhang.	
A. Gesetzestexte.	
1. Belgien	80
2. Italien	80
3. Norwegen	83
4. Österreich	83
5. Rumänien	84
6. Saargebiet	89
7. Ungarn	92
B. Wiener Regeln 1926	94

Verzeichnis der Abkürzungen.

AGBGB	=	Ausführungsgesetz zum BGB
AC	=	House of Lords Appeal Cases
Ann. dr. comm	=	Annales de droit commercial
App.	=	Appellationsgericht
Cass.	=	Cassationshof
C. c.	=	Code civil
C. comm.	=	Code de commerce
Dalloz hebd.	=	Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence
Dalloz pér.	=	Dalloz, Rec. périodique et critique de jurisprudence
Foro Ital.	=	Il Foro Italiano
Gaz. Pal.	=	Gazette du Palais
Ges. S.	=	Gesetzsammlung
GBO.	=	Grundbuchordnung für das Deutsche Reich
Jahrb. Entsch. fr. G.	=	Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Journ. des Soc.	=	Journal des sociétés civiles et commerciales
Journ. dr. int.	=	Journal du droit international (Clunet)
JurW.	=	Juristische Wochenschrift
Leipz. Z.	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
OLGRspr.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
Rechtsprechung	=	„Die Rechtsprechung“ herausgegeben vom Verband östr. Banken und Bankiers (Wien)
Rev. dr. banc	=	Revue du droit bancaire
Rev. dr. int. privé	=	Revue de droit international privé
Rev. jur. d'Alsace et de Lorraine	=	Revue juridique d'Alsace et de Lorraine
Rev. trim. dr. civ.	=	Revue trimestrielle de droit civil
RG.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
Riv. dir. comm.	=	Rivista del diritto commerciale
SchwOR.	=	Schweizerisches Obligationenrecht
Sirey	=	Sirey, Recueil général des lois et des arrêts
TLR	=	Times Law Reports
Trib. civ.	=	Tribunal civil
Trib. comm.	=	Tribunal de commerce
Vo.	=	Verordnung

Einleitung.

Die Frage, wie Gläubiger und Schuldner sich gegen Veränderungen des Geldwerts schützen können, hat durch die Stabilisierung der meisten durch Krieg und Inflation erschütterten Währungen keineswegs an Bedeutung verloren. Sie bildet insbesondere für Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften sowie für die Kredit- und Versicherungsnehmer, aber auch für die Erwerber von Schuldverschreibungen und für zahllose andere Interessenten einen Gegenstand dauernder Überlegung und Sorge. Denn einmal sind keineswegs alle Währungen als dauernd befestigt anzusehen. Schwankungen der Valuta eines Landes berühren aber angesichts der weltwirtschaftlichen Verflechtungen regelmäßig auch Interessen der anderen Länder, und die Aufwärtsbewegungen, die sich im Stadium der Währungsgesundung einzustellen pflegen, können in dieser Hinsicht nicht minder gefährlich wirken als die Abwärtsbewegungen. Außerdem sind die weitaus meisten Länder in der Stabilisierung noch nicht bis zur Einlösbarkeit des Papiergeldes in Gold, sondern nur bis zur Aufrichtung einer „Goldkernwährung“ gelangt.¹⁾ Bei den Goldkernwährungen sind jedoch die Normalgrenzen der Ausschläge des Wertpendels weiter voneinander entfernt als bei den echten Goldwährungen. Wichtiger indessen als alle diese objektiven Momente ist die Sorge der Geldgeber vor neuen, heute noch nicht voraussehbaren Währungsänderungen. In den Vereinigten Staaten hat die verhältnismäßig geringfügige Entwertung des Dollars während des

¹⁾ Innerhalb Europas sind zur Zeit nur die Noten der Bank of England und der Schwedischen Reichsbank gegen Gold einlösbar, die englischen sogar nur mit einer Einschränkung (S. 34 Anm. 3). Die Noten der niederländischen Bank können auch gegen Silber eingelöst werden (Niederländisches Münzgesetz vom 28. Mai 1901 Art. 2 und 5 sowie Gesetz über die Noten der Niederländischen Bank vom 18. Juli 1904). Der sogenannte Übergang der Niederlande zur Goldwährung hatte nur devisenpolitischen Charakter. Er bedeutete in der Hauptsache die Aufhebung des Goldausfuhrverbotes und die Bereitschaft der Niederländischen Bank zur Goldabgabe an das Ausland (Erklärung des niederländischen Finanzministers Colijn in der Zweiten Kammer am 28. April 1925).

Bürgerkrieger der 60er Jahre¹⁾ zur Folge gehabt, daß bis zum heutigen Tage langfristige amerikanische Kreditverträge ganz überwiegend mit Goldklauseln abgeschlossen werden. Um wieviel nachhaltiger wird sich der Eindruck auswirken müssen, den die Währungszerüttung des Weltkrieges in der empfindlichen Seele des Kapitalisten zurückgelassen hat. Die heute lebende Generation wird von der Gewohnheit, bei langfristigen Verträgen Sicherungen gegen Geldwertschwankungen zu suchen, sicherlich nicht mehr frei werden. Das gilt insbesondere für internationale Kreditgeschäfte in weitestem Sinne.

Man hat mancherlei Klauseln erfunden, die dem Schutz gegen Veränderungen des Geldwerts dienen sollen. Bevor wir die Abreden im einzelnen auf ihre rechtlichen Wirkungen, ihre Vorteile und Nachteile prüfen, ist es jedoch erforderlich, die rechtlichen und gesetzmäßigen Bedenken zu erörtern, die den Abreden *g r u n d s ä t z l i c h* entgegenstehen. Zu einer solchen allgemeinen Untersuchung bedürfen wir eines zusammenfassenden Ausdrucks. Die Bezeichnung „Schwankungsklausel“, die in der Praxis gelegentlich verwendet wird, ist zwar kurz, aber sie trifft gar zu wenig den Sinn²⁾. Wir wollen in Ermangelung eines besseren Ausdrucks von „Valutaschutzklauseln“ (Valuta im Sinne von Wert einer der Währung nach bestimmten Geldart) oder kurz von „Schutzklauseln“ sprechen.

¹⁾ Vgl. mein „Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts“ — im Folgenden zitiert „Geld“ — 133.

²⁾ Der Ausdruck „Aufwertungsklausel“ (Sedláček. Zeitschr. f. Ostrecht 1927, 346) empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil der Grundgedanke der Aufwertung dem der hier fraglichen Abreden entgegengesetzt ist. Denn diese Abreden setzen gerade die Geltung des nominalistischen Grundsatzes voraus. Der Ausdruck trifft allerdings die Sache auch sonst nicht.